

# Vorlage

für die Gemeinderatssitzung  
am 18.06.2012  
- öffentlich -

GR-0044-2012



Zuständig: Bernd Rößner  
Datum: 06.06.2012  
651.21-rö/vo

## Bau der B10-neu

- **Antrag der SPD-Fraktion zur Diskussion möglicher Formen der**
- **Bürgerbeteiligung gem. § 21 und § 22 der Gemeindeordnung**

### I. Vorgang

- Freihaltung der B 10- neu-Trasse seit den 1950iger Jahren
- Fortschreibung von Flächennutzungsplan, Regionalplan usw.
- Planfeststellungsverfahren B 10 neu „Göppingen-Gingen“; 1995/1997
- GR 02.08.1999: Überplanung des Einmündungsbereichs B 10 neu/alt im Bereich Kuchen-Ost/Geislingen-West analog jetziger Pläne wird zugestimmt (Wegfall Brückenanbindung/ Verlängerung Rheinlandstraße Geislingen)
- 10.05.2000: Abstimmung mit Straßenbauamt: Anschluss Gewerbegebiet ESPAN an B 10 neu/ B 10 alt in Form eines Kreisverkehrs: Bis dahin provisorischer Anschluss ESPAN mit Linksabbiegerspur und Ampel (damalige ESPAN-Planungen Büro Spieth)
- 08.07.2003: Abstimmung Knotenpunkt „Kuchen-Ost/Geislingen-West“ mit Neuanschluss EPSAN/ B 10 alt/B 10 neu mit Regierungspräsidium (ESPAN-Kreisverkehr-Anschluss; Planung Büro Wassermüller)
- 21.07.2005: Scopingtermin mit RP (= EU-Richtlinie seit 1997 -> Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt): Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie (Natur- und Umwelthemen mit den einbezogenen Fachbehörden aus Naturschutz, Tierschutz, Gewässer, Forst, Geologie, Vogelschutz...)
- 14.03.2008: Übergabe der Vorplanung an die Gemeinde
- GR 07.04.2008: Erste Vorstellung der offiziellen Vorplanung im Gremium
- GR 21.04.2008: Vorplanung wird vom Grundsatz einstimmig genehmigt (Hinweise Lärm, Brücken, Kreisel, Natur, einzelne Details....)
- GR 06.10.2008: Ablehnung des geänderten Anschlusses Gingen-Ost / Kuchen-West
- 24.06.2009: Fraktionsvorsitzender Wohlrab/ GR Kruschina stellen BM Alternativüberlegungen vor
- GR 12.10.2009 Vorstellung Alternativüberlegungen im Gremium; keine Abstimmung über Vorschlag, lediglich Kenntnisnahme; Fraktionen bereit, zum RP Stuttgart mitzugehen
- 13.01.2010: Erstes Gespräch beim RP: Vorstellung Varianten „Kruschina“; RP sagt Prüfung zu
- 09.07.2010: Zweites Gespräch beim RP: Varianten Kruschina werden im Grundsatz abgelehnt (3-streifiger Tunnel nach Richtlinie nicht möglich; 2-streifiger Tunnel nicht leistungsfähig; 4-streifiger Tunnel und Brücke zu teuer – ca. 28 Millionen Mehrkosten; Problematik der 2-streifigen Festlegung im Bundesverkehrswegeplan; Tunnel aus Lärmschutzgründen nicht erforderlich; Verschiebung Trasse im Bereich Parkplatz B10 alt/ Haus Widmann kritisch wegen Rutschhang)
- GR 08.11.2010: Nachbetrachtung RP-Gespräch; Einsetzung AK B10 Januar 2011 / ansonsten weitere Entwicklung abwarten -> Arbeitskreis aktiv werden lassen
- 26.01.2011: Erste Sitzung AK B10-neu: Begehung Bereich hinter Asta, Festlegung weiterer Schritte
- 2010 und verstärkt seit Anfang 2011: kontroverse Diskussionen / KuMi- und Zeitungsberichte / Leserbriefe
- GR 07.02.2011: Antrag FWV-Fraktion auf Sondersitzung und ausführliche Beratung

- 04.03.2011: Bürgerbegehung B10-neu - Teilbereich hinter Asta - mit ca. 100 Teilnehmern
- GR 04.04.2011: Schwerpunktthema B10-neu mit aktuellem Stand
- GR 10.10.2011: BM verweist auf Änderung Planung (Grünbrücke, Anschlüsse)
- 27.10.2011: Gemeinsame Sondersitzung mit Gingen zur geänderten Planung
- 24.03.2012: B10-neu-Demonstration und Kundgebung (> 2000 Teilnehmer) in Süßen
- 24.03.2012: Eingang Schreiben SPD-Fraktion mit 5 Fragen + Antrag zu Bürgerbeteiligung
- GR 27.03.2012: Beantwortung SPD-Fragen + Zusage BM Antrag für Junisitzung
- 02.04.2012: Schreiben SPD-Fraktion zur Konkretisierung/ Erweiterung Antrag Bürgerbeteil.

## II. Einleitung

Bereits seit den 1950er-Jahren wird in Kuchen eine Trasse für eine neue B10 freigehalten. Seither ist die B10-neu immer wieder in Teilabschnitten näher in Richtung Geislingen gerückt – ohne dass derzeit eine verbindliche Aussage getroffen werden kann, wann die Ortsumfahrung Kuchens tatsächlich gebaut und für das beständig steigende Verkehrsaufkommen frei gegeben wird.

Der Anschluss Süßen-Ost ist nun hergestellt. Ob, wann und wie es dort weiter geht, ist auch hier noch völlig offen. Es könnte sowohl die Ortsumfahrung Süßens, auf der neuen B 466 nach Donzdorf, als auch der Weiterbau der neuen Bundesstraße in Richtung Gingen erfolgen, oder beides parallel. Bauzeit insgesamt 3 - 4 Jahre.

Wie aus gut unterrichteten Kreisen zu hören, gibt es derzeit Tendenzen, beides als separate Maßnahmen abzuwickeln. Sowohl aus ökologischen, als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist dies allerdings nur schwer nachvollziehbar und mehr als fragwürdig, so die Auffassung der Verwaltung (Stichwort: „Erdmassenausgleich“).

In Baden-Württemberg gibt es laut einer veröffentlichten Liste aktuell 20, bisher nicht priorisierte, Bundesfernstraßenobjekte, für die bereits Baurecht besteht..

Derzeit wird im Verkehrsministerium an den Parametern für eine transparent nachvollziehbare Kriterienliste zur Priorisierung von wichtigen größeren Bauvorhaben gearbeitet. Der erste Entwurf, bei dem u. a. dem Nutzen-Kosten-Verhältnis ein (viel zu) großer Stellenwert eingeräumt wird, kann aus Sicht der B10-Filstalkommunen nicht befriedigen. Entsprechende Schreiben der Bürgermeister betroffener Kommunen wurden abgefasst.

Wie aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt ersichtlich, wird an unserem Abschnitt zwar weiter geplant und verändert... wirklich näher ist die Realisierung der neuen B10 damit allerdings noch nicht.

Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Landesregierung der Sanierung von Straßen den Vorrang vor Neubauten gibt. Ähnlich spiegelt sich dies auch in der Kreistagsfraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ wieder. Dort wird zwar die Situation der Anliegergemeinden Süßen/Gingen als unbefriedigend eingestuft und die Realisierung der Bauabschnitte 3 + 4 mitgetragen, die Notwendigkeit eines Weiterbaus bis Geislingen aber kritisch gesehen.

Berücksichtigt man dann noch die Vielzahl anderer, notwendiger (?) und geplanter Straßenbaumaßnahmen in Deutschland in Relation zu den Finanzmitteln, so wird deutlich, dass die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und der Bau unseres Abschnitts noch ein ganzes Stück entfernt ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass allein in Baden-Württemberg genügend konkurrierende Baumaßnahmen der Priorität „vordringlicher Bedarf“ vorhanden sind, bei denen die Kostenrelation günstiger und die Umsetzung leichter ist – z. B. Umgehung Vaihingen-Enz, B 29 im Remstal...

Im RP rechnet man nicht damit, dass ein Planfeststellungsverfahren vor Anfang des Jahres 2015 eingeleitet werden kann.

---

### III. Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2012 stellte SPD-Fraktionsvorsitzender Wohlrab in öffentlicher Sitzung fünf Fragen und einen konkreten Antrag zum Themenkreis „B10-neu“. Ein gleichlautendes Schriftstück war der Verwaltung bereits am 23.03.2012 zugestellt worden. Seitens der Verwaltung war eine Behandlung des Antrags für die heutige Juni-Sitzung zugesagt worden.

Der Antrag lautete konkret:

*„Eine Politik des Gehörtwerdens braucht mehr Bürgerbeteiligung. Nach § 20 Gemeindeordnung beantragt die SPD-Fraktion, zum Thema B10 neu mögliche Beteiligungsformen öffentlich zu beraten.“*

Im Hinblick um eine grundsätzliche kommunalpolitische Weichenstellung auf das Planfeststellungsverfahren B10 neu, wurde mit Schreiben vom 02.04.2012 der Antrag ergänzt um den Zusatz: *„... erweitert die SPD ihr Interesse am § 20 GemO ausdrücklich um den § 21, wo Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu würdigen sind.“*

In der Märzsession hatte GR Wohlrab desweiteren darauf hingewiesen, dass Verkehrsminister Ramsauer inzwischen für Straßenbauvorhaben ein „Handbuch der Bürgerbeteiligung“ zusammen gestellt hat. Er bat darum, jeder Fraktion ein Exemplar zukommen zu lassen.

Dank Unterstützung von GR Kruschina liegt nun das unter dem Titel **„Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“** erschienene Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung vor. Allerdings nur im Entwurfsstadium und als PDF-Datei.

Jeder Fraktion und den Mitgliedern des AK's wurde eine Ausfertigung in Papierform zugestellt.

---

Im April 2008 beschäftigte sich der Gemeinderat in zwei Sitzungen ausführlich mit der Vorplanung des Neubaus der B10 für den Abschnitt Gingen - Kuchen - Geislingen.

Unter dem Motto „Nur im guten Miteinander aller Beteiligten kann das Jahrhundertprojekt B10-neu gelingen“, vertrat die Verwaltung schon damals die Auffassung, dass es zur Abwägung und Gewichtung unterschiedlicher Gesichtspunkte von Vorteil und sehr wichtig wäre, sich möglichst frühzeitig mit den Beteiligten (u.a. Bürgerschaft, Verwaltungsgemeinschaft, Nachbargemeinde Gingen, Interessengemeinschaft B10-neu) abzustimmen und hierzu einen Arbeitskreis zu bilden.

So wurde u.a. der einstimmige Beschluss gefasst, die Einwohnerschaft schon deutlich vor dem förmlichen Planfeststellungsverfahren über weitere Überlegungen jeweils aktuell zu unterrichten und dort – wo es Sinn macht und möglich ist – aktiv einzubeziehen.

Damit liegt man auch auf der Linie des § 20 GemO, der genau dies thematisiert (**Anlage 1**)

So boten Gemeinderat, Arbeitskreis B10-neu und die Verwaltung der interessierten Einwohnerschaft in der Vergangenheit schon mehrfach die Gelegenheit zur umfassenden Information und zum aktiven Meinungsaustausch:

- mehrmalige öffentliche Beratungen im Gemeinderat (mit Berichten in Tagespresse)

- aktuelle und regelmäßige Berichterstattung im Mitteilungsblatt + Internet
- Mehrere Infoveranstaltungen mit Bürgerschaft und Planern (Kuchen, + Geislingen)
- mehrere Vorort-Termine mit Begehung ausgesteckter Trassenbereiche
- Bildung AK B10-neu mit Möglichkeit sachkundige Bürger einzubeziehen
- Aushang der Pläne im Rathaus/ Bürgerempfang mit Liste „Vorschläge / Anmerkungen“
- Aufruf zu Teilnahme an zwei „pro-B10-Demonstrationen“ (auch eine Form der aktiven Bürgerbeteiligung)
- Zusammenarbeit mit den Kuchener und Geislinger Interessengemeinschaften
- Veröffentlichung von Schriftverkehr mit Behörden und politischen Akteuren

Hier sind in nächsten Jahren sicherlich noch weitere Schritte möglich und notwendig.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Betroffene (und Unbetroffene) zwar mehr Beteiligung bei Prozessen fordern, leider aber oft erst „aufwachen“, wenn es eigentlich schon zu spät ist und die Bagger anrollen – siehe Stuttgart 21.

Spannend wird deshalb sein, wie es uns gelingt, möglichst viele Einwohner für dieses, für die Gemeinde und die Region wichtige, Thema zu interessieren und sie aktiv einzubinden.

Obwohl die Teilnehmerzahlen bei den Vorort-Terminen und den B10-Kundgebungen ganz ordentlich waren, muss es Ziel sein, hier noch mehr Menschen zu erreichen und anzusprechen: **„Es ist unsere Gemeinde, die hier von einem baulichen Großvorhaben betroffen ist und langfristig verändert wird!“**

Hier Mittel und Wege zu finden, die auf eine aktive Mitwirkung größerer Teile der Bevölkerung hoffen lassen, wird u.a. Aufgabe vom Arbeitskreis B10-neu sein. Der § 20 GemO „Unterrichtung der Einwohner“ ist hier sehr allgemein gehalten und hilft nur wenig weiter.

Hilfreich könnten evtl. einige Ideen aus dem eingangs erwähnten Entwurf des **Handbuchs des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** sein:

Dieser Handbuchentwurf enthält laut Vorwort einen Katalog pragmatischer, kurzfristig umsetzbarer Vorschläge für eine gute Bürgerbeteiligung bei Großprojekten im Verkehrssektor. Damit will man neben den förmlich vorgegebenen Beteiligungsverfahren für eine transparente Planung sorgen, die die Bürger kontinuierlich und vor allem früh genug beteiligt, um noch Einfluss auf die Planung nehmen zu können.

Im Handbuch heißt es u.a.:

Der Handbuchentwurf stellt einen Werkzeugkasten mit konkreten Anregungen zur Verfügung, aus dem die im Einzelfall sinnvoll erscheinenden Maßnahmen ausgewählt werden können.

Der Schwerpunkt liegt auf konkreten Instrumenten und Methoden einer guten Bürgerbeteiligung. Dabei geht es z. B. um die Analyse der zu beteiligenden Akteure, den bürgerfreundlichen Einsatz der Medien und des Internets, zusätzliche Informationsveranstaltungen und Bürgersprechstunden sowie ggf. den Einsatz von runden Tischen, Dialogforen u. ä.

Der Entwurf stellt dar, wann und wie diese Instrumente effektiv eingesetzt und den Wünschen der Bürger entsprechend ausgestaltet werden können. Ihr Einsatz bietet die Chance, Verfahren im Ergebnis schneller durchzuführen und spätere zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Volks- bzw. Bürgerentscheide sind nicht Gegenstand dieses Handbuchs. Sie können Planfeststellungsverfahren nicht ersetzen, da dann Klagerechte und damit Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger verloren gingen.

In der **Anlage 2** sind Auszüge aus dem Handbuch zur Beteiligung (Information – Konsultation – Kooperation) bzw. zum Planfeststellungsverfahren enthalten. Im Grunde genommen ist im Handbuch jedoch nichts wirklich Neues enthalten – vieles ist schon bekannt. Etliche der genannten Vorschläge wurden bereits auch schon in Kuchen praktiziert und erfolgreich umgesetzt.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sollten überlegen, welche weiteren Aktivitäten im Laufe der Zeit bis zur Planfeststellung machbar und sinnvoll sind – z. B.:

- Darstellung der Pläne / Informationen auf der Gemeinde-Homepage / Internet
- Verwendung von „Social Media“ (Facebook, Twitter)
- Diskussionsveranstaltungen / Dialogforum
- Ausstellung eines Modells / Planungsausstellung in einer „Infobox“ / Flyer, Projektbroschüren..
- weitere Vororttermine mit Einwohnern, Gemeinderäten, Behördenvertretern, Planern...
- BM- / Arbeitskreis-Sprechstunden vor Ort

Bei allen Möglichkeiten sollte bedacht werden, dass das Gelingen einer aktiven Bürgerbeteiligung zur Stärkung und Erweiterung einer repräsentativen Demokratie an gewisse Rahmenbedingungen geknüpft ist, z. B.:

- klare und transparente Regeln für den Beteiligungsprozess
- frühzeitige Einbindung der Zielgruppen
- Nachhaltigkeit der Bürgerbeteiligung über die gesamte Projektdauer hinweg
- ein zum Projekt und der Gemeinde Kuchen passendes Beteiligungsverfahren
- ein offenes, konstruktiv geprägtes Klima des Meinungsaustausches
- Klarheit über den zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielraum
- ??

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Mitglieder des Arbeitskreises hierzu Gedanken machen und dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge bzw. ein Konzept für eine aktive Bürgerbeteiligung zur Beschlussfassung vorlegen.

-----

## **Zum Thema: § 22 GemO „Bürgerentscheid, Bürgerbegehren“.**

Hier gibt es zwei Wege:

Beim **Bürgerentscheid** beschließt der Gemeinderat von sich aus, ein Thema durch die Bürgerschaft entscheiden zu lassen.

Beim **Bürgerbegehren** hingegen kommt der „Impuls“ zur Durchführung eines Bürgerentscheids aus der Bevölkerung heraus. Vgl. **Anlage 1**

In der Vergangenheit wurde von der SPD-Fraktion mehrfach der in § 21 GemO aufgezeigte Weg eines Bürgerentscheids bzw. eines Bürgerbegehrens angesprochen. Auch im Arbeitskreis B10-neu wurde dies schon andiskutiert.

Vor diesem Hintergrund gab es bereits 2011 Kontakt zwischen der Verwaltung und dem Kommunalamt über die damit verbundenen Fragestellungen. Vom Leiter des Kommunalamtes, Herrn Nagel, wurde zur Zulässigkeit eines Bürgerentscheides Folgendes festgestellt:

*„Durch einen Bürgerentscheid wird eine Angelegenheit des Wirkungsbereiches der Gemeinde der „Entscheidung“ der Bürger unterstellt (vgl. auch § 21 Abs. 1 GemO), d.h. anstatt des Gemeinderats treffen die Bürger unmittelbar die Sachentscheidung. Ein auf der Grundlage eines zulässigen Bürgerbegehrens durchgeführter Bürgerentscheid hat die Wirkung eines „endgültigen Beschlusses“ des Gemeinderates. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden (§ 21 Abs. 7 Satz 1 und 2 GemO BW).*

*Das Verwaltungsgericht Stuttgart stellt dazu in seiner Entscheidung zu „Stuttgart 21“ vom 17.07.2009 (Az.: 7 K 3229/08) fest, dass das Rechtsinstitut des Bürgerentscheids damit nicht dazu dient, unverbindliche Meinungsumfragen zur Ermittlung des Bürgerwillens zu kommunalpolitischen Fragestellungen abzuhalten oder eine „politische Signalwirkung“ herbeizuführen; ebenso wenig könne eine resolutionsartige Meinungskundgabe Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.*

*Ein Bürgerbegehren entspricht - nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nur dann der in § 21 GemO enthaltenen Zielrichtung, eine „Entscheidung“ mit der Wirkung eines „endgültigen Beschlusses“ des Gemeinderates herbeizuführen, wenn es eine konkrete und grundsätzlich abschließende Regelung der betreffenden Angelegenheit beinhaltet. Nur dann übernehmen die Bürger entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung tatsächlich an Stelle des Gemeinderats unmittelbar selbst die Verantwortung, und nur unter diesen Bedingungen ist die Beschränkung der Handlungsfreiheit des Gemeinderates durch die grundsätzlich auf drei Jahre angelegte Bindung an den Bürgerentscheid gerechtfertigt.*

*Ein Bürgerentscheid wäre aus meiner Sicht demnach in Kuchen erst im Zusammenhang mit der gemeindlichen Stellungnahme im förmlichen Planfeststellungsverfahren zulässig.*

*Beschlüsse (wie auch Resolutionen, etc.) des Gemeinderats im Vorfeld hätten keinen „Entscheidungscharakter“ und könnten deshalb nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.“*

-----

## **Was bedeutet dies konkret?**

Grundsätzlich kann bei Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Gemeinde Kuchen betreffen, eine Entscheidung durch die Bevölkerung herbeigeführt werden.

Dies gilt damit z. B. auch für die förmliche, d. h. offizielle „**Stellungnahme der Gemeinde Kuchen zur B10-neu**“ im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Hierzu gibt es die eingangs erwähnten beiden unterschiedlichen Wege:

### **1. Bürgerentscheid:**

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

Bei 19 Mitgliedern des Gemeinderats wären dies  $12,66 = 13$  Mitglieder.

## 2. **Bürgerbegehren:**

Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren)

Beim Bürgerbegehren ist folgendes Quorum zu erreichen:

Zahl der stimmberechtigten Bürger (*Stand Mai 2012*) = 4.264

### **Antragsquorum:**

Bürgerbegehren muss von mind. 10% der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein = 427

### **Abstimmungsquorum:**

Mehrheit der gültigen Stimmen,  
mindestens aber 25% der Stimmberechtigten = 1.066

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, dass es sich beim eigentlichen Bau der B10-neu um **keine** eigenverantwortliche Maßnahme (= **Angelegenheit**) der Gemeinde, sondern des Bundes/ Landes handelt.

Bei allen Entscheidungen, die bei uns in Kuchen zu treffen sind, geht es also nicht um die abschließende Frage, ob die neue B10 nun tatsächlich gebaut wird (oder auch nicht), sondern einzig und allein um unsere offizielle Stellungnahme (oder Teilbereiche davon) im Rahmen des förmlichen Planfeststellungsverfahrens als Markungsgemeinde, d. h. als einer der Träger öffentlicher Belange. Die letztendliche Entscheidung treffen Land und Bund (und ggf. die Gerichte) – die Gemeinde und die Bürgerschaft sind „nur“ Verfahrensbeteiligte!

Beim Bürgerentscheid kommt es entscheidend auf das Thema und vor allem die richtige (meist sehr diffizile) Fragestellung an. Dies konnte man damals beim B10-Bürgerentscheid in Eislingen, beim Bau des Geislinger Nel Mezzos, Stuttgart 21... oder jetzt auch beim aktuell diskutierten Baumwipfelpfad in Wiesensteig verfolgen.

Weder das genaue Thema, noch die konkrete Fragestellung eines möglicherweise herbeizuführenden Bürgerentscheids könnten heute mangels fehlender (Planfeststellungs-) Unterlagen definiert werden.

Bürgerentscheide sind eine geeignete Möglichkeit zur Klärung einer Fragestellung. Sie können gleichermaßen aber auch zur Beunruhigung einer Situation (je nach aktueller Stimmungslage) führen.

Wichtig ist es deshalb, die Bürgerschaft vorab in Form einer umfangreichen Informationsoffensive bestmöglich zu informieren und „pro und contra“ möglichst sachlich aufzuzeigen.

Dabei sollte es nicht um eine einseitige Kampagne zur „Stimmungsmache“, sondern um das korrekte Aufzeigen aller bis dahin bekannten Fakten gehen.

Allen Beteiligten sollte die Möglichkeit, aber auch die Zeit gegeben werden, auf die offenen Fragen Antworten zu geben und Lösungen zu suchen. Erst wenn alle Fakten auf dem Tisch sind, kann sich der Bürger ein umfassendes Bild machen, seine eigene Meinung bilden und eine Entscheidung treffen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Verwaltung bei der generellen Frage zur Entscheidung über einen möglicherweise einzuleitenden Bürgerentscheid grundsätzlich in alle Richtungen offen. Sollte im weiteren Verfahren der (falsche) Eindruck entstehen, Gemeinderat und Verwaltung würden über die Köpfe der Bevölkerung hinweg agieren, so wäre eine Entscheidung durch die Bürgerschaft sogar zwingend erforderlich, so die Überzeugung der Verwaltungsspitze.

Für das notwendige Planfeststellungsverfahren müssen noch diverse Fakten gesammelt, Untersuchungen angestellt, Pläne geändert, ergänzt, konkretisiert und auf den unterschiedlichsten (Behörden-) Ebenen abgestimmt werden.

Derzeit ist nicht möglich, der Bevölkerung eine aktuelle und halbwegs verbindliche Gesamtplanung für den Bauabschnitt Gingen-Ost – Kuchen – Geislingen aufzuzeigen. Die im Jahr 2008 vom Regierungspräsidium vorgelegte Vorplanung ist in Teilen überholt; weitere Änderungen laufen derzeit bzw. sind noch notwendig und zu erwarten.

Aufgrund entsprechender Aussagen, von Vertretern des Regierungspräsidiums, ist mit einer Einleitung des förmlichen Planfeststellungsverfahrens wohl nicht vor Anfang 2015 zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben planerischen Fragen auch noch die politischen Weichenstellungen in Bund und Land erfolgen müssen – kein leichtes Unterfangen, wie unterschiedlichste Aussagen von Landes- und Bundespolitikern aller Parteien belegen.

Unabhängig davon, und ohne jemand zu nahe treten zu wollen, ist auch zu hinterfragen:

Wäre es unter demokratischen Gesichtspunkten korrekt und macht es überhaupt Sinn, dass ein bis 2014 amtierendes, politisches Gremium bei diesem wichtigen Thema schon jetzt eine solch weitreichende - und ggf. wohl erst ab dem Jahr 2015 ff relevant werdende - Entscheidung trifft?

Dieses Recht sollte eigentlich den dann aktuell amtierenden Mitgliedern des Gemeinderats - die im Anschluss auch unmittelbar mit dem Planfeststellungsverfahren befasst sein werden - vorbehalten bleiben. Wird das Planfeststellungsverfahren wider Erwarten früher eingeleitet, kann hier bei Bedarf immer noch flexibel reagiert und eine zügige Entscheidung der Frage herbeigeführt werden.

Die Verwaltung spricht sich deshalb dafür aus, derzeit noch keinen definitiven Beschluss zu der Frage möglicher Entscheidungswege herbeizuführen. Vielmehr sollte die verbleibende Zeit genützt werden, um - im eingangs beschriebenen Sinne - im hierzu gebildeten Arbeitskreis B10-neu mögliche Bürgerbeteiligungsformen zu erörtern und ein noch im Gemeinderat zu beratendes Gesamtkonzept auszuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgender

#### **IV. Beschlussantrag**

**Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen und der dabei vorgeschlagenen Vorgehensweise zustimmend Kenntnis.**

-----



## Anlage 1 „Bürgerbeteiligung“ / GR 18.06.2012

Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

### **§ 20 / Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Gemeinderat unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt

### **§ 21 / Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet [§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes](#) keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. **Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein...**

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

-----